



Antwort

des Innenministers

auf die Kleine Anfrage

der Abgg. Matthiesen-Flensburg und Sierks (SPD)

Umsiedlung des Ortsteils Ostermoor in Brunsbüttel

Im Zuge der Ansiedlung von Großindustrie im Raume Brunsbüttel wird es aufgrund des Zuschnitts der Industrieflächen und der damit verbundenen neuen Verkehrsflächen notwendig, den Ortsteil Ostermoor mit ca. 363 Einwohnern in ca. 90 Gebäuden total umzusiedeln. Umweltschutz- und Planungsgründe machen es notwendig, im Interesse der Einwohner Ostermoors diese Umsiedlung möglicherweise bis zum Produktionsbeginn der I. Baustufe des 6. Bayer-Werkes durchzuführen.

Der Ministerpräsident hat am 4. Oktober 1973 zugesagt, sich darum zu bemühen, „den Betroffenen die Nachteile möglichst weitgehend abzunehmen“.

1. Ist es richtig, daß der Beauftragte der Landesregierung für den Wirtschaftsraum Brunsbüttel im Herbst 1973 eine Vereinbarung mit der Bürgerinitiative Ostermoor abgeschlossen hat?

Nein. Der Beauftragte der Landesregierung Schleswig-Holstein für den Wirtschaftsraum Brunsbüttel hat zwar mit der Bürgerinitiative Ostermoor verhandelt; zu einer Vereinbarung ist es aber nicht gekommen.

2. Ist die oben genannte Vereinbarung mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein abgestimmt gewesen?

Entfällt.

3. Wenn nein, hat dies der Beauftragte der Landesregierung für den Wirtschaftsraum Brunsbüttel gegenüber der Bürgerinitiative Ostermoor zum Ausdruck gebracht?

Entfällt.

4. Ist die Ergänzung durch die Stadt Brunsbüttel in oben genannter Vereinbarung, in der die Stadt Brunsbüttel den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln über das im Städtebauförderungsgesetz vorgesehene Maß hinaus ausschließen wollte, der Grund dafür, daß die Vereinbarung nicht abgeschlossen wurde?

Entfällt.

5. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, daß die Umsiedlungsmaßnahme Ostermoor den Intentionen des Städtebauförderungsgesetzes nach auf alle Fälle in den Rahmen dieses Gesetzes fällt?

Der Ortsteil Ostermoor liegt im Bereich Brunsbüttel, für den Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 und 4 des Städtebauförderungsgesetzes vorgesehen bzw. eingeleitet sind. Dementsprechend ist der Ortsteil Ostermoor gemäß § 53 des Städtebauförderungsgesetzes durch die Entwicklungsverordnung für den Entwicklungsbereich Brunsbüttel vom 20. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) in den Entwicklungsbereich einbezogen und für Anpassungsmaßnahmen gemäß § 62 des Städtebauförderungsgesetzes vorgesehen.

6. Beabsichtigt die Landesregierung, die in der Vereinbarung vorgesehene vertragliche Regelung ausschließlich im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes durchzuführen?

Entfällt.

7. Sieht die Landesregierung die Möglichkeit, einen Teil der im Zuge der Vereinbarung anfallenden Kosten aufgrund § 42 des Städtebauförderungsgesetzes von den Nutznießern der Umsetzung zurückzuerhalten?

Entfällt.

8. Welche Meinung vertritt die Landesregierung zum Vorschlag, den Bereich des Ortsteiles Ostermoor aus dem Entwicklungsbereich Brunsbüttel herauszunehmen und die Umsetzung unter ähnlichen Voraussetzungen abzuwickeln wie die Umsetzung der Benzin-Koogs-Weg-Siedlung?

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, daß nach Erlaß der Entwicklungsverordnung der ganze Entwicklungsbereich gleich zu behandeln ist, jedenfalls solange nicht die vorbereitenden Untersuchungen, der Sozialplan oder andere neue und gewichtige Erkenntnisse eine Änderung notwendig erscheinen lassen.

Titzck